

nachhaltige erzieherische Einwirkung erfordern⁷. Die Geldbuße sollte vor allem dann angewandt werden, wenn die Straftat auf einer Mißachtung der von Werktätigen geschaffenen Werte, des sozialistischen oder persönlichen Eigentums, auf Beredherungssucht oder Mißachtung vermögensrechtlicher Verpflichtungen beruht. Ausdrücklich sollte gesagt werden, daß bei Festsetzung der Höhe einer Geldbuße die wirtschaftliche Lage des Rechtsverletzers zu berücksichtigen ist und angemessene Zahlungsfristen festzulegen sind.

Beratung wegen Verfehlungen

In diesem Zuständigkeitsbereich werden sich die Schiedskommissionen außer mit Beleidigungen und Verleumdungen wie bisher vor allem mit geringfügigen Eigentumsdelikten (§§ 150 und 169 des StGB-Entwurfs) und mit Hausfriedensbruch zu befassen haben. Nach entsprechenden Vorschlägen in der StGB-Diskussion sollte auch geprüft werden, ob Sachbeschädigungen geringfügiger Art (§ 172 des StGB-Entwurfs), die nicht mit rowdyhaftem Verhalten zusammenhängen, als Verfehlungen ausgestaltet werden können.

Die Behandlung der Beleidigungsfälle vor den Schiedskommissionen zeigt Besonderheiten, die z. B. durch die Mitwirkung des Antragstellers, die Notwendigkeit der Aufklärung des Sachverhalts in der Beratung der Schiedskommissionen und das Bemühen um eine Aussöhnung zwischen Geschädigtem und Rechtsverletzer gekennzeichnet sind. Diese Besonderheiten werden künftig — sofern die im StGB-Entwurf vorgeschlagene Regelung der Verfehlungen Gesetz wird — auch bei den meisten Beratungen derartiger Rechtsverletzungen vor der Schiedskommission vorliegen. Das spricht dafür, die Beratungen wegen Verfehlungen in der Richtlinie gesondert zu regeln und nicht auf eine entsprechende Anwendung der Bestimmungen über die Beratung geringfügiger Strafsachen zu verweisen.

Bei Beleidigungen, Verleumdungen und Hausfriedensbruch wird die Schiedskommission vorwiegend auf Antrag des Geschädigten tätig werden. Daher sollten bei einer Neufassung der Richtlinie bestimmte Anforderungen an einen solchen Antrag gestellt werden, wie z. B.: Angaben über das Tatgeschehen und die Schuld des Bürgers, Hinweise auf Ursachen und begünstigende Bedingungen der Verfehlung, Schadenersatzanträge und andere zivilrechtliche Forderungen.

Soweit bei Verfehlungen das Verfahren auf Antrag des Geschädigten in Gang gebracht wird, ohne daß Ermittlungen vorangehen, sollten die Bürger vor offensichtlich unbegründeten Beschuldigungen geschützt werden. Der Schiedskommission könnte das Recht eingeräumt werden, den Antrag des Bürgers auf Beratung einer Verfehlung zu prüfen und einen offensichtlich unbegründeten Antrag ohne Beratungstermin zurückzuweisen. Gegen eine solche Entscheidung müßte der Einspruch zulässig sein.

Soweit die Schiedskommission über Verfehlungen berät, soll sie in der Regel abschließend entscheiden. Ihr wird aber, falls sie unmittelbar auf Antrag des geschädigten Bürgers tätig wird, das Recht einzuräumen sein, die Sache an das zuständige Untersuchungsorgan zur weiteren Aufklärung oder Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzugeben, wenn sie die Sache mit ihren Mitteln nicht klären kann oder zu der Auffassung gelangt, daß ein Vergehen vorliegt. Das Untersuchungsorgan sollte die Sache nach Aufklärung der Schiedskommission zurückgeben oder eine Strafverfügung erlassen können.

Erscheint bei einer Verfehlung der beschuldigte Bür-

⁷ Wir stimmen mit M. Benjamin, a. a. O., überein, daß für die Maßnahmen der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit der Geldbuße, Anwendungsvoraussetzungen gesetzlich festgelegt werden sollten.

ger auch zu einem zweiten Beratungstermin unbegründet nicht, dann sollte die Schiedskommission das Recht erhalten, auch in seiner Abwesenheit abschließend zu entscheiden, soweit der Sachverhalt aufgeklärt und die Schuld des Bürgers festgestellt werden kann. Außerdem sollte in diesen Fällen eine Übergabe an die Volkspolizei möglich sein.

Beratung wegen kleinerer zivilrechtlicher und anderer Streitigkeiten

Die Erfolge der Schiedskommissionen bei der gütlichen Beilegung einfacher zivilrechtlicher und sonstiger Streitigkeiten berechtigen dazu, die bewährten Bestimmungen beizubehalten. Die gegenwärtige Wertgrenze von etwa 500 MDN bei Streitigkeiten wegen Geldforderungen ist ausreichend, und es besteht kein Anlaß, sie zu erhöhen.

Es wird auch künftig davon auszugehen sein, daß möglichst eine gütliche Einigung zwischen den streitenden Parteien nach Klärung aller Umstände unter aktiver Mitwirkung der Schiedskommission herbeigeführt wird. In der Praxis gab es jedoch Fälle, in denen sich die Parteien selbst nicht einigen konnten, aber gemeinsam von der Schiedskommission forderten, sie möge den Streit entscheiden. Dem kamen Schiedskommissionen wiederholt nach. Nach den geltenden Bestimmungen der Richtlinie ist das unzulässig. Bei der Neufassung der Richtlinie wird zu prüfen sein, ob in den Fällen, in denen der Sachverhalt aufgeklärt und einfach ist, aber die Parteien keine Einigung erzielen, auf gemeinsamen Antrag beider Parteien von der Schiedskommission über den Streitfall entschieden werden kann.

Beratung wegen Verletzung der Schulpflicht

In der neuen Richtlinie wird der Inhalt und Umfang der Schulpflicht klarer zu bestimmen sein, um die wiederholt aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der Schiedskommission zu überwinden. Die Regelung in der Richtlinie müßte mit den §§ 4 und 5 der I.DB zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Schulpflichtbestimmungen — vom 14. Juli 1965 (GBl. II S. 625) in Übereinstimmung gebracht werden. Zur Zeit besteht zwischen Ziff. 50 SchK-Richtlinie und den allgemeinen Schulpflichtbestimmungen ein Widerspruch⁸.

Die Schiedskommissionen sollten in den Fällen tätig werden können, in denen Bürger als Erziehungspflichtige nicht dafür sorgen, daß schulpflichtige Kinder oder Jugendliche den Unterricht in der Oberschule, in weiterführenden Bildungseinrichtungen, in der Sonderschule und in der Berufsschule regelmäßig besuchen, oder sie vom Besuch obligatorischer Schulveranstaltungen oder von der Befolgung der Schulordnung abhalten. Die Schiedskommissionen könnten mit einer solchen Neufassung wirksamer als bisher bei der Überwindung verantwortungslosen Verhaltens einzelner Erziehungspflichtiger tätig werden und stärker der Fehlentwicklung von Kindern und Jugendlichen vorbeugen.

*

Zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Tätigkeit der Schiedskommissionen hat der Staatsrat der DDR in seinem bereits erwähnten Beschluß vom 31. März 1967 die Wahlperiode der Schiedskommissionen vereinheitlicht und den Minister der Justiz beauftragt:

1. die Richtlinie über die Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen in Auswertung ihrer Erfahrungen zu überarbeiten und dem Staatsrat bis Ende des Jahres 1967 vorzulegen,
2. die Anleitung der Schiedskommissionen durch die Gerichte weiter zu vervollkommen.

⁸ Vgl. Siegel, „Verletzung der Schulpflicht und ihre Beratung vor der Schiedskommission“, Der Schöffe 1966, Heft 9, S. 324 ff.